

Hausordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Schwartbuck

VORWORT:

Das Dorfgemeinschaftshaus (DGH) soll verschiedenen Zwecken dienen und für alle Bürger der Gemeinde Schwartbuck ein Treffpunkt sein. Es kann aber eine größere Gemeinschaft nicht ohne bestimmte Regeln auskommen. Darum müssen wir für unser DGH eine Ordnung festlegen. Die Gemeinde Schwartbuck hat hohe Kosten auf sich genommen, um dieses DGH zu bauen.

Deshalb tragen alle, die diese Räume benutzen, besondere Verantwortung für die Erhaltung des Hauses und seiner Einrichtungen!

1.

Hauptbenutzer ist die Gemeinde Schwartbuck. Darüber hinaus soll das DGH auch Schwartbuckern und Vereinen, Organisationen, etc. zur Verfügung stehen. Auch private Feiern, wie Empfänge, Jubiläen usw. sind gestattet.

2.

Das Betreten der Räume kann nur mit einer zuständigen Person geschehen, die den Schlüssel übernommen hat. Die Person ist zugleich Aufsichtsperson und übernimmt mit dem Aufschließen die Verantwortung über das Haus (oder die entsprechenden Räume) und vertritt solange das Hausrecht, bis alle Personen das Haus (oder die Räume einschl. WC) sauber verlassen haben und alle Türen und Fenster verschlossen sind. Die Beleuchtung und alle elektrische Anlagen sind auszuschalten. Desgleichen sind alle Heizkörper im Sommer ganz und im Winter bis auf ein Minimum (Frostgefahr) abzdrehen. Tische und Stühle dürfen nicht über den Boden gezogen werden.

3.

Die Schlüssel sind bei der Hausverwalterin /dem Hausverwalter erhältlich. Der Schlüssel ist gegen Unterschrift zu übernehmen. Die Inhaberin /der Inhaber eines Schlüssels haftet dafür. Der Schlüssel muß spätestens am nächsten Morgen oder dem vereinbarten Zeitpunkt bei der Hausverwalterin /dem Hausverwalter wieder abgegeben werden.

4.

Die Hausverwalterin / der Hausverwalter führt ein Benutzungsbuch. In diesem Buch wird jeder Betrieb und Besuch der entsprechenden Räume mit Datum, Uhrzeit und Zweck eingetragen. Ebenfalls werden dort evtl. Vorkommnisse oder Schäden vermerkt. Diese Eintragungen werden von der zuständigen Aufsichtsperson (Schlüsselinhaberin / Schlüsselinhaber) vorgenommen und unterschrieben.

5.

Unerlaubte Handlungen haben zur Folge, daß die verursachenden Personen bzw. Eltern in voller Höhe für alle Schäden haften müssen, die daraus entstehen.

6.

Evtl. Schäden oder besondere Vorkommnisse, die beim Betreten oder Benutzen des Hauses (oder der Räume) bemerkt werden, sind sofort der zuständigen Hausverwalterin / dem zuständigen Hausverwalter zu melden. Beschädigungen sind entsprechend dem Kostenaufwand für die Gemeinde zu begleichen.

7.

Selbstverständlich gilt auch hier das Jugendschutzgesetz. Ebenso sind die Vorschriften zur Unfallverhütung und der Hygieneverordnung einzuhalten.

8.

Es sollte selbstverständlich sein, daß jede Benutzerin / jeder Benutzer des Hauses (oder der Räume) vor dem Verlassen für Ordnung und Sauberkeit - auch des Vorplatzes - sorgt.

9.

Fahrzeuge sind so zu parken, daß niemand behindert wird. Unnötiger Lärm und erhöhte Geschwindigkeit sind zu unterlassen. Der Träger des Hauses übernimmt für abgestellte Fahrzeuge keine Haftung. Auf Nachbarn und Anlieger ist Rücksicht zu nehmen.

10.

Die Hausordnung soll gewährleisten, daß der Betrieb reibungslos funktioniert, zum Nutzen und zur Freude aller Einwohner der Gemeinde Schwartbuck. Dies wiederum wird und kann nur in Ordnung gehen, wenn jeder durch guten Willen und freiwillig mit dazu beiträgt.

11.

Die Kosten für die Nutzung sind der beiliegenden Gebührenordnung zu entnehmen. Die Räume sind nach Nutzung zumindest im gleichen Zustand zu übergeben, wie sie vorgefunden wurden, d. h. im Regelfall besenrein inkl. Reinigung des Geschirrs und der übrigen Einrichtungen in der Küche. Anderweitige Absprachen sind ausdrücklich mit der Hausverwalterin / dem Hausverwalter zu treffen.

12.

Die Gemeinde hat die möglichen zumutbaren Versicherungen für den Betrieb des DGH als Eigentümerin abgeschlossen. Einzelheiten sind von der Hausverwalterin / dem Hausverwalter zu erfahren.

Gemeinde Schwartbuck
Der Bürgermeister